



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5346207-461

- Beklagte -

wegen Asylantrags

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 4. Kammer - durch den Richter am
Verwaltungsgericht als Berichterstatter auf die mündliche Verhandlung

vom 03. März 2010

für Recht erkannt:

Die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.11.2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

TATBESTAND:

Der Kläger wendet sich gegen die Behandlung seines Asylantrags als unzulässig.

Er ist nach eigenen Angaben 1982 geboren, pakistanischer Staatsangehöriger, sunnitischer Moslem und punjabischer Volkszugehöriger. Nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland am 17.09.2008 stellte er am 08.10.2008 einen Asylantrag. Am 20.10.2008 wurde der Kläger durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) angehört. Zu den protokollierten Angaben des Klägers wird auf die Niederschrift des Bundesamts (S. 42 bis 50 der Behördenakte) verwiesen.

Mit Entscheidung vom 04.11.2008 stellte das Bundesamt fest, dass der Asylantrag unzulässig sei. Die Abschiebung nach Österreich wurde angeordnet. Zur Begründung gab das Bundesamt an, nach seinen Erkenntnissen (Abgleich der Fingerabdrücke in der EURODAC-Datei) hätten Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates (Dublin II-VO) vorgelegen. Am 21.10.2008 sei ein Übernahmesuchen nach der Dublin II-VO an Österreich gerichtet worden. Die österreichischen Behörden hätten mit Schreiben vom 04.11.2008 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages gemäß Art. 13 Dublin II-VO erklärt. Der Asylantrag sei gemäß § 27a AsylVfG unzulässig, da Österreich aufgrund des dort bereits gestellten Asylantrags gemäß Art. 13 Dublin-II-VO für die Behandlung des Asylantrags zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO auszuüben, seien nicht ersichtlich. Daher werde der Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland nicht materiell geprüft; Deutschland sei verpflichtet, die Überstellung nach Österreich als zuständigen Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten nach Zustimmung durchzuführen. Die sofort vollziehbare Anordnung der Abschiebung nach Österreich beruhe auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Der Bescheid vom 04.11.2008 wurde dem Bevollmächtigten des Klägers am 30.12.2008 zugestellt.

Bereits am 26.11.2008 hatte das Bundesamt dem früheren Bevollmächtigten des Klägers, der mit Schreiben vom 28.11.2008 die Mandatsbeendigung mitteilte, eine mit dem Datum 12.11.2008 versehene Entwurfsfassung des Bescheides (im Tenor gleichlautend, in den Gründen weitgehend übereinstimmend mit der Entscheidung vom 04.11.2008) übermittelt.

Mit Beschluss vom 09.12.2008 (A4 K 3916/08) verpflichtete das erkennende Gericht die Beklagte im Wege der einstweiligen Anordnung, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Klägers nach Österreich bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Asylverfahren des Klägers zu unterlassen und der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Klägers nach Österreich aufgrund der Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.11.2008 bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Asylverfahren des Klägers nicht durchgeführt werden dürfe. Aus den vom Kläger vorgelegten Bescheinigungen des Fachzentrums für Psychologie und Heilkunde in Kamen vom 18.09.2008 und vom 29.11.2008 ergebe sich, dass dem Kläger bei einer Trennung von seinem Bruder als vertrauter Bezugsperson aufgrund einer Abschiebung nach Österreich erhebliche Lebens- und Leibesgefahren infolge spontaner Suizidhandlungen drohten.

Mit seiner am 12.12.2008 erhobenen Klage greift der Kläger die Entscheidung vom 04.11.2008 an. Zur Begründung führt er aus, ihm müsse die Gelegenheit gegeben werden, in Deutschland ein Asylverfahren durchzuführen. Wie im Eilverfahren A4 K3916/08 vorgetragen, wäre eine Abschiebung nach Österreich für ihn lebensgefährlich. Dies werde durch mehrere Bescheinigungen des „Fachzentrums für Psychologie und Heilkunde“ (zuletzt vom 04.02.2010) belegt. Er sei schwer depressiv und müsse ununterbrochen behandelt werden. Voraussetzung für den Erfolg der Behandlung sei die Unterstützung seines Umfelds. Hierbei komme insbesondere sein in Köln wohnender Bruder in Frage. Eine Behandlung könne in Österreich keineswegs genauso durchgeführt werden wie in Deutschland. Er habe in Köln mehrere Fachärzte aufgesucht, allerdings hätten sich bei keinem der Ärzte Aussichten auf eine langfristige Therapie ergeben. Alle hätten die Schwere seiner Krankheit anerkannt. Auf die Bescheinigung des Dr. vom 16.02.2010 werde verwiesen. Von einer Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie sei er an die Universitätsklinik Köln verwiesen worden, die ihn weiterverwiesen habe an die Tagesklinik des Landschaftsverbandes Rheinland. Dort befinde er sich seit dem 10.02.2010 in Behandlung und halte sich von morgens bis abends in der Klinik auf. Der behandelnde Arzt Dr. habe in einer ersten Stellungnahme vom 18.02.2010 eine paranoide Psychose diagnostiziert.

Der Kläger beantragt,

die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.11.2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich des übrigen Vorbringens der Beteiligten sowie der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die gewechselten Schriftsätze, den Inhalt der beigezogenen Behördenakten des Bundesamtes (Az. 5346207 - 461), den Inhalt der Gerichtsakte des Verfahrens A 4 K 3916/08 sowie die dem Kläger mitgeteilten und zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Erkenntnismittel verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Entscheidung ergeht mit Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO).

Das Gericht konnte in Abwesenheit eines Vertreters des Bundesamts über die Klage verhandeln und entscheiden, da die rechtzeitig zugestellte Ladung einen entsprechenden Hinweis enthielt (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO) beziehungsweise die Beklagte (generell) auf eine (förmliche) Ladung verzichtet hat.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. a) Gegen die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 04.11.2008 getroffene Entscheidung, dass der Asylantrag des Klägers gemäß §27a AsylVfG unzulässig ist, ist die Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO statthaft (vgl. Funke-Kaiser, GK-AsylVfG, Stand Oktober 2007, §27a Rn. 18 i.V.m. § 34a Rn. 64). Im Falle der Aufhebung einer solchen Entscheidung ist der Weg für die Durchführung eines Asylverfahrens vor dem Bundesamt mit voller inhaltlicher Sachprüfung des klägerischen Asylbegehrens eröffnet. Vergleichbar den Fällen einer Einstellung des Asylverfahrens nach § 32 AsylVfG sowie der gerichtlichen Entscheidung bei einer fiktiven Antragsrücknahme nach § 33 AsylVfG ist im Anschluss an die hierzu ergangene einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 07.03.1995 - 9 C 264/94, NVwZ 1996, 80; Marx, AsylVfG, 7. Aufl. 2009, §33 Rn. 34 ff. m.w.N.) auch bei einer

Entscheidung nach § 27a AsylVfG die Verpflichtungsklage mit dem Ziel einer Anerkennung als Asylberechtigter im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG beziehungsweise der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht als vorrangig anzusehen. Im Falle des Durchentscheidens des Verwaltungsgerichts durch Verpflichtungsurteil würde dem Kläger nämlich eine Tatsacheninstanz, und zwar die auf inhaltliche Überprüfung seines Asylbegehrens durch das Bundesamt, genommen (vgl. VG Frankfurt a.M., Urteil vom 29.09.2009 - 7 K 269/09.F.A. -, juris, auch zum Folgenden; a.A. etwa VG Cottbus, Beschluss vom 20.02.2009 - 7 K 848/08.A juris: Verpflichtungsklage).

b) Statthafte Klageart gegen die in dem Bescheid vom 04.11.2008 enthaltene Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 AsylVfG ist gleichfalls die Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO (vgl. Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl. 2005, § 34a AsylVfG Rn. 6; Funke-Kaiser, a.a.O., § 34a Rn. 64; vgl. zum Streitstand auch Bender in: Johlen [Hrsg.], Münchener Prozessformularbuch Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 2009, H. II. 4 Anm. 8).

c) Die Klagefrist des § 74 Abs. 1 AsylVfG ist eingehalten. Die angesichts des vorab bekannt gewordenen Bescheidentwurfs (mit dem Datum 12.11.2008) bereits vor Zustellung des Bescheids vom 04.11.2008 am 30.12.2008 erhobene Klage wurde sachdienlich dahingehend geändert, dass sie sich gegen den Bescheid vom 04.11.2008 richtet.

d) Dem Kläger steht für seine Klage auch das erforderliche Rechtsschutzinteresse zu. Zwar bestimmt Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Dublin II-VO, dass die Zuständigkeit zur Durchführung eines Asylverfahrens auf den Mitgliedstaat übergeht, in dem der Asylantrag eingereicht wurde, sofern die Überstellung nicht innerhalb von sechs Monaten ab der Stattgabe des Aufnahmegesuchs im Sinne des Art. 18 Abs. 7 Dublin II-VO durchgeführt wird (vgl. auch Art. 20 Abs. 2 Dublin II-VO). Seit der Stattgabe des Aufnahmegesuchs sind mittlerweile mehr als sechs Monate vergangen. Eine Verlängerung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 oder Art. 20 Abs. 2 Dublin II-VO wegen Inhaftierung oder Flucht kommt im Falle des Klägers nicht in Betracht. Gleichwohl könnte die Beklagte auch gegenwärtig noch von Österreich die Rückübernahme des Klägers verlangen. Die Frist für die Durchführung einer Überstellung läuft nämlich nicht bereits ab der vorläufigen gerichtlichen Entscheidung, mit der die Durchführung des Überstellungsverfahrens ausgesetzt wird, wie dies im Falle des Klägers mit Beschluss vom 09.12.2008 in dem Verfahren A4 K 3916/08 erfolgt ist. Vielmehr läuft diese Frist erst ab der gerichtlichen Entscheidung, mit der über die Rechtmäßigkeit des Verfahrens entschieden wird und die dieser Durchführung nicht

mehr entgegenstehen kann (EuGH, Urteil vom 29.01.2009 - C-19/08, NVwZ 2009, 639 - Petrosian). Der Fristenlauf beginnt somit erst ab Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides der Beklagten vom 04.11.2008.

e) Für das Rechtsschutzinteresse unschädlich ist auch, dass der Kläger vom Bundesamt am 20.10.2008 bereits inhaltlich zu seinem Asylbegehren angehört wurde. Zwar wird teilweise vertreten, dass im Beginn einer inhaltlichen Anhörung zu den Fluchtgründen bereits die Ausübung des Selbsteintrittsrechts gesehen werden kann (vgl. Funke-Kaiser, a.a.O., § 27a Rn. 220 m.w.N.). Dies kann jedoch dann nicht angenommen werden, wenn - wie hier - die Anhörung auch erst der Ermittlung dient, ob ein Fall vorliegt, in dem ein Übernahmemeersuchen an einen anderen Mitgliedstaat der Union zu richten ist. Unabhängig davon erübrigt sich hier die Frage, ob sich die Anhörung als Ausübung des Selbsteintrittsrechts deuten ließe, weil das Bundesamt in der Zeit nach der Anhörung die Unzulässigkeit des Asylantrags nach § 27a AsylVfG feststellte.

2. Die Klage ist auch begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 04.11.2008 ist nach dem Sach- und Streitstand, wie er sich zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung darstellt (§77 AsylVfG), rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Bundesamt hat zu Unrecht den Asylantrag des Klägers als unzulässig abgelehnt und seine Abschiebung nach Österreich angeordnet. Vielmehr hätte das Bundesamt im Falle des Klägers - unabhängig davon, ob das Vorbringen des Klägers bei seiner Anhörung zutrifft, er sei nach der Asylantragstellung in Österreich wieder nach Pakistan zurückgekehrt - von seinem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO Gebrauch machen müssen.

a) Nach Art. 3 Abs. 1 Dublin II-VO prüfen die Mitgliedstaaten jeden Asylantrag, den ein Drittstaatsangehöriger an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates stellt. Der Antrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III der Verordnung als zuständiger Staat bestimmt wird. Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO kann jeder Mitgliedstaat abweichend von den Zuständigkeitskriterien des Kapitels III der Verordnung einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Der das Selbsteintrittsrecht wahrnehmende Mitgliedstaat wird dadurch zum zuständigen Mitgliedstaat im Sinne der Verordnung und übernimmt die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen (Satz 2).

Gegebenenfalls unterrichtet er den zuvor zuständigen Mitgliedstaat über den Selbsteintritt (Satz 3).

b) Ein Asylsuchender kann sich auf Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO berufen, denn diese Bestimmung ist geeignet, ein subjektiv-öffentliches Recht auf Selbsteintritt der Beklagten zu vermitteln. Diese Bestimmung ist - anders als die Vorgängerregelungen im Schengener Durchführungsübereinkommen und im völkerrechtlichen Dubliner Übereinkommen (vgl. hierzu Funke-Kaiser, a.a.O., § 27a Rn. 25) - nicht allein im öffentlichen Interesse geschaffen worden, sondern verbürgt den von ihr Betroffenen ein subjektives Recht. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EuGH, nunmehr Gerichtshof der Europäischen Union, Art. 251 ff. AEUV), dass ein Einzelner nicht nur dann aus dem Gemeinschaftsrecht (nunmehr Unionsrecht, Art. 1 Abs. 3 Satz 3 EUV) subjektive Rechte herzuleiten vermag, wenn diese ausdrücklich zugesprochen werden. Vielmehr genügt es, wenn aus einer Rechtsnorm klar und eindeutig eine Vergünstigung Einzelner hervorgeht, die keiner Bedingung und keinem zeitlichen Aufschub mehr unterliegt, und weder die Gemeinschaft (Union) noch die Mitgliedstaaten einen Spielraum zur Ausgestaltung besitzen (vgl. VG Frankfurt a.M. Urteil vom 08.07.2009 - 7 K 4376/07.F.A(3) -, NVwZ 2009, 1176, unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 05.02.1963 - Rs. 26/62, Slg. 1963, 1 [24] = NJW 1973, 1751 - van Gend & Loos vs. Niederlande; EuGH, Urteil vom 04.12.1974 - Rs. C-41/74, Slg. 1974, 1337 [1349] - van Duyn vs. Home Office; EuGH, Urteil vom 19.01.1982 - Rs. C-8/81, Slg. 1982, 53 [71] = NJW 1982, 53 - Becker vs. Finanzamt Münster). Diese Voraussetzungen sind im Falle der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 dem Grunde nach erfüllt (vgl. Funke-Kaiser, a.a.O., § 27a Rn. 135 m.w.N. und Rn. 223). Hiervon geht im Ergebnis auch der EuGH in seinem zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 ergangenen Urteil vom 29.01.2009 (C-19/08, NVwZ 2009, 639, Rn. 38, 48 zu Fragen des Rechtsschutzes - Petrosian) aus. Allerdings verbürgt Art. 3 Abs. 2 der Dublin II-VO lediglich ein sich - gegebenenfalls aber auf Null reduziertes - Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung (VG Würzburg, Urteil vom 12.03.2009 - W 4 K 08.30122 -, Asylmagazin 6/2009, 30 ff.; Funke-Kaiser, a.a.O., §27a Rn. 134 f. und 223 m.w.N.; Marx, a.a.O., § 27a Rn. 13; Huber/Göbel-Zimmermann, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl. 2008, Rn. 1886; Filzwieser/Liebmingler, Dublin II-Verordnung, Kommentar, 2. Aufl. Wien/Graz 2007, Art. 3 K 9 unter Verweis auf einschlägige Rechtsprechung des Österreichischen Verfassungsgerichtshofs, Entscheid vom 15.10.2004 - G 237/03 u.a. - und des Belgischen Conseil d'Etat/Raad van State, vom 28.08.2006, Zl. 162.039; Schröder, Die EU-Verordnung zur Bestimmung des zuständigen Asylstaats, ZAR 2003,

124 [131]; Hruschka, Die Dublin II-Verordnung, in: Informationsverbund Asyl e.V. [Hrsg.], Das Dublin-Verfahren, Beilage zum Asylmagazin 1-2/2008, 1 [9]; Hruschka, Humanitäre Lösungen in Dublin-Verfahren, Asylmagazin 7-8/2009, 5 [7 f. und 9 f.].

c) Zur Überzeugung der erkennenden Gerichts (§ 108 VwGO) liegen im Falle des Klägers die Voraussetzungen für einen Selbsteintritt der Beklagten nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO vor.

aa) Der Kläger fällt als Drittstaatsangehöriger im Sinne des Art. 2 lit. a) Dublin II-VO, der einen Asylantrag gemäß Art. 2 lit. c) Dublin II-VO gestellt hat, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Es steht fest, dass eine Zuständigkeit der Beklagten nach den Kriterien in Kapitel III dieser Verordnung, die sich auf Zugehörigkeit zu im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen kraft Ehe, eheähnlicher Gemeinschaft oder Sorgeberechtigten im Falle der Minderjährigkeit, sofern diese Minderjährigen ledig und unterhaltsberechtigt sind, nicht gegeben ist. Inwieweit die Voraussetzungen der humanitären Klausel des Art. 15 Dublin II-VO (Kapitel IV der Dublin II-VO) vorliegen, kann dahinstehen, denn diese kommt nur bei einem Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats der Union zur Anwendung (vgl. Funke-Kaiser, a.a.O., §27a Rn. 216). Zudem ist den humanitären Belangen ohnehin ausschließlich durch Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO Rechnung zu tragen, wenn sich - wie hier - die betroffenen Personen bereits in ein und demselben Mitgliedstaat der Union aufhalten und dort auch ein Asylantrag gestellt wurde (vgl. Funke-Kaiser, a.a.O., § 27a Rn. 225).

bb) Der Kläger wird durch die Nichtausübung des Selbsteintritts der Beklagten in seinen Rechten verletzt, weil mit Rücksicht auf Leben und Gesundheit des Klägers die Durchführung des Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO geboten ist (Ermessensreduktion auf Null).

Zu einer Ermessensreduzierung auf Null bei der Prüfung der Frage des Selbsteintritts können beispielsweise (drohende) schwerwiegende Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention führen (vgl. z.B. Filzwieser/Liebming, a.a.O. Art. 3 K 8; Hruschka, Beilage zum Asylmagazin 1-2/2008, 9). Von Bedeutung sind weiterhin schwerwiegende Verstöße gegen die Verfahrens- und Aufnahmerichtlinie der Europäischen Union oder gegen nationale Grundrechte (vgl. VG Frankfurt a.M., Urteil vom 29.09.2009, a.a.O., juris Rn. 47).

Das Gericht entnimmt den vom Kläger im Gerichtsverfahren vorgelegten Bescheinigungen mehrerer Ärzte sowie des Fachzentrums für Psychologie und Heilkunde, dass die Überstellung nach Österreich mit nicht hinnehmbaren Risiken für Leben und Gesundheit des Klägers verbunden wäre. Der Kläger ist schwer psychisch krank. Die schwere psychische Erkrankung des Klägers führt dazu, dass der Kläger auf den Beistand einer nahestehenden Person angewiesen ist. Eine nahestehende Person ist mit dem Bruder in Deutschland, nach allen vorliegenden Erkenntnissen aber nicht in Österreich vorhanden.

Der Kläger wird in der Tagesklinik des Landschaftsverbandes Rheinland - Fachklinik für Psychiatrie und Psychotherapie - teilstationär behandelt. Ausweislich der Stellungnahme des behandelnden Arztes Dr. vom 18.02.2010 geschieht dies aufgrund einer paranoiden Psychose (ICD 10: F 20.8 - „sonstige Schizophrenie“). Es besteht danach eine ausgeprägte psychotische Symptomatik mit massiven paranoiden Ängsten und Rückzugsverhalten. Konsekutiv zeige sich eine deutliche depressive Affektlage mit Freudlosigkeit, Antriebsmangel und Schlafstörungen bis hin zu Suizidgedanken. Der Kläger habe von traumatisierenden Erlebnissen vor sieben bis acht Jahren in Pakistan berichtet; er sei damals während einer Haft im Gefängnis von Polizisten mehrmals misshandelt worden. Seit diesen Ereignissen bestünden die zunehmende paranoide Symptomatik und depressive Symptome. Differentialdiagnostisch könne neben der Psychose auch eine zusätzlich bestehende posttraumatische Belastungsstörung diskutiert werden. Aus den vorgelegten Bescheinigungen des Fachzentrums für Psychologie und Heilkunde (zuletzt vom 04.02.2010) geht hervor, dass immer wieder (akute) Kriseninterventionen durchgeführt werden mussten. Die Schwere der Erkrankung wird untermauert durch die Bescheinigung des Dr. vom 16.02.2010 (akute psychische Dekompensation mit suizidalen Absichten, schwere Depression mit rezidivierenden Exazerbationen einer Psychose, dissoziative Identitätsstörung - F 44.81, G) sowie die Verordnung einer Krankenhausbehandlung durch die Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie vom 28.01.2010 (Verdacht auf paranoide Schizophrenie; Differentialdiagnose: schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen).

Angesichts dessen hält das Gericht die Unterstützung des Klägers durch ein familiäres Umfeld für einen gewichtigen Umstand zum Schutz von Leben und Gesundheit des Klägers. Das Gericht schließt sich insoweit den Auffassungen des Dr. in seiner Bescheinigung vom 16.02.2010 sowie des Fachzentrums für Psychologie und Heilkun-

de in seinen Schreiben vom 18.09.2008, vom 29.11.2008 sowie vom 04.02.2010 an. Den Gefahren, die eine weitergehende soziale Isolation des Klägers hervorriefe, kann durch die Betreuung seitens des in Köln wohnenden und im Besitz eines Aufenthaltstitels befindlichen Bruders , der sich nach den Angaben und auch dem vermittelten Eindruck in der mündlichen Verhandlung intensiv um den Kläger kümmert, begegnet werden. Leben und Gesundheit des Klägers wären dagegen unzumutbar gefährdet, wenn der Kläger von seiner - soweit ersichtlich - einzigen Bezugsperson getrennt würde.

Damit ist auch die Abschiebungsanordnung rechtswidrig und aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b Abs. 1 AsylVfG).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.